

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5	Bielefeld, den 30. Juni	1993
-------	-------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Kirchliches Arbeitsrecht	145	Urkunde betr. die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede	159
Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF	145	Urkunde betr. die Teilung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Drewer-Süd	159
Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten 1992	148	Urkunde betr. die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Langendreer	159
Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung	150	Urkunde betr. die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauerschaft	159
Besoldung und Versorgung der Theologen und Kirchenbeamten 1993	151	Urkunde betr. die Teilung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwelm	160
Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	155	Benennung eines neuen Orgelsachverständigen im Bereich der EKvW	160
Gemeindsatzung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemer	155	Berichtigung	160
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen, Kirchenkreis Paderborn	158	Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund	160
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Gemen, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	158	Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	161
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne	158	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	161
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Leeden, Kirchenkreis Tecklenburg	158	Persönliche und andere Nachrichten	161
		Neu erschienene Bücher und Schriften	163
		Bilanz der Evangelischen Darlehnsge nossenschaft e. G. in Münster zum 31. 12. 1992	166

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 26878/93/A7-02

Bielefeld, den 9. 6. 1993

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Vom 5. Mai 1993

§ 1

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Gliederung

In Abschnitt 2 erhält die Berufsgruppe 2.10 folgende Fassung:

„2.10 Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten“

2. Berufsgruppe 2.10 – Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten

Die Berufsgruppe 2.10 erhält folgende Fassung:

„2.10 Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten^{1,2}“

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiterinnen als Ergänzungs-kräfte	VIII
2.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung als Ergänzungs-kräfte	VIII

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
3.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VII	16.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen ^{6,11}	Vb
4.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VII	17.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen bestellt sind ^{6,11}	Vb
5.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit in		18.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind ^{4,5,6,11,12}	Vb
	a) Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Behinderter ^{3,4}				
	b) Gruppen von Kindern mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ⁵				
	c) der alleinigen Betreuung von Gruppen in Randzeiten	VII	19.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 16 und 17 nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe	IVb
6.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 3 bis 5 nach fünfjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	VIb	20.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen ^{6,11,12}	IVb
7.	Erzieherinnen als Ergänzungskräfte ^{6,7,12}	VIb	21.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ^{4,5,6,11,12}	IVb
8.	Erzieherinnen als Gruppenleiterinnen oder als zusätzliche sozialpädagogische Fachkräfte ^{6,7,8}	VIb	22.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen ^{6,11}	IVb
9.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe oder einer entsprechenden Tätigkeit ¹²	Vc	23.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen bestellt sind ^{6,11,12}	IVb
10.	Erzieherinnen mit entsprechender Tätigkeit ^{6,7}		24.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen bestellt sind ^{6,11}	IVb
	a) in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Behinderter ^{3,4}				
	b) in Gruppen von Kindern mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ⁵				
	c) in Tätigkeiten einer Fachzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben	Vc	25.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit drei Gruppen ^{4,5,6,11}	IVb
11.	Erzieherinnen in Schulkindergärten, Vorklassen und Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder ^{6,7,9,12}	Vc	26.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von	
12.	Heilpädagoginnen mit entsprechender Tätigkeit ¹⁰	Vc			
13.	Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten ⁶	Vc			
14.	Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen bestellt sind ^{6,12}	Vc			
15.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 10, 12 und 13 nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe	Vb			

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
	a) Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit mindestens vier oder fünf Gruppen ^{4,5,6,11,12}	
	b) Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit mindestens sechs Gruppen ^{4,5,6,11}	IVb
27.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 22, 24, 25 und 26b nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe	IVa
28.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen ^{6,11,12}	IVa
29.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen bestellt sind ^{6,11,12}	IVa
30.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen ^{6,11}	IVa
31.	Fachberaterinnen für Kindertagesstätten	IVa
32.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 30 und 31 nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe	III

Anmerkungen

- Nichtpädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten sind nach den für sie maßgeblichen Berufsgruppen (z. B. 4.5 – Mitarbeiter in der Hauswirtschaft –) eingruppiert.
- Kindertagesstätten im Sinne dieser Berufsgruppe sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
- Integrationsgruppen sind Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind.
- Als Behinderte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten die in § 39 BSHG genannten Personen.
- Als Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten sind solche Kinder anzusehen, die aus Gründen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Verfassung mit den allgemeinen und üblichen pädagogischen Mitteln zu einem normalen Sozialverhalten und einer entsprechenden Persönlichkeitsentwicklung nicht erzogen werden können.
In Gruppen von Kindern mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten brauchen sich nicht ausschließlich Kinder der genannten Art zu befinden. Sie müssen jedoch im Durchschnitt überwiegen.
- Erzieherinnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen – mit staatlicher Anerkennung als Erzieherin, – mit staatlicher Anerkennung oder Prüfung als Kindergärtnerin oder Hortnerin, – mit abgeschlossener, mindestens gleichwertiger Fachausbildung.
Den Erzieherinnen werden Mitarbeiterinnen gleichgestellt, denen von der zuständigen staatlichen Stelle die Befähigung zur Leitung einer Kindertagesstätte oder einer Gruppe in Kindertagesstätten zuerkannt worden ist, wenn sie eine dieser Tätigkeiten ausüben.
- Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
- Als zusätzliche sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten solche Erzieherinnen und Sozialpädagoginnen, die aufgrund erschwerender Gegebenheiten (z. B. Über-Mittag-Betreuung, zweite sozialpädagogische Fachkraft in eingruppierten Einrichtungen, altersgemischte Gruppen, integrativ arbeitende Gruppen) beschäftigt wer-

den. Dies gilt sowohl für Mitarbeiterinnen, die auf der Grundlage von § 5 der Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte NRW oder entsprechenden Bestimmungen zusätzlich beschäftigt werden, als auch für Mitarbeiterinnen, die für einen entsprechenden Dienst nach Entscheidung des Arbeitgebers zusätzlich beschäftigt werden.

- Die Tätigkeit setzt voraus, daß überwiegend Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden, nach einem speziellen pädagogischen Konzept gezielt auf die Schule vorbereitet werden.
- Heilpädagoginnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen, die mindestens einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 12. September 1986) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung ‚Staatlich anerkannter Heilpädagoge/Staatlich anerkannte Heilpädagogin‘ erworben haben.
- Sozialpädagoginnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialpädagoginnen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.
Werden ausnahmsweise Sozialarbeiterinnen in Tätigkeiten nach diesem Tätigkeitsmerkmal beschäftigt, gilt Unterabsatz 1 entsprechend.
- Diese Mitarbeiterinnen erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt

für Mitarbeiterinnen der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Grundvergütung der Stufe 4 der Verg.-Gruppe
7	vierjähriger Bewährung	5	VI b
9	vierjähriger Tätigkeit	5	V c
11	vierjähriger Tätigkeit, frühestens nach insgesamt siebenjähriger Berufstätigkeit als Erzieherin im kirchlichen oder öffentlichen Dienst	5	V c
14	–	6	V c
18	vierjähriger Bewährung	6	V b
20, 21, 23, 26a	vierjähriger Bewährung	6	IV b
28, 29	vierjähriger Bewährung	6	IV a

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennings unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Für die Mitarbeiterinnen, die am 31. Juli 1993 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. August 1993 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

- Erhält die Mitarbeiterin am 31. Juli 1993 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe als aus der Vergütungsgruppe, in die sie nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.
- Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- oder Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. August 1993 zurückgelegte Zeit berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) Für die vor dem 1. August 1993 eingestellten Mitarbeiterinnen gelten die bisherigen Eingruppierungsbestimmungen für die Dauer der Wahrneh-

mung der bisherigen Tätigkeit weiter, soweit sie günstiger sind als die Eingruppierungsbestimmungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Iserlohn, den 5. Mai 1993

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten 1992

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 5. 1993
Az.: 26879/93/B 9-01

Vom Bundestag ist das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 – BBVAnpG 92) vom 23. März 1993 (BGBl. I 1993 S. 342) verabschiedet worden. Es regelt in Teil 1 die Anhebung der Besoldung und Versorgung ab 1. Mai 1992 bzw. 1. Juni 1992 um 5,4 %, die einmalige Zahlung und die Änderung des Urlaubsgeldgesetzes. Faktisch sind diese Regelungen bereits durch Abschlagszahlungen zum Tragen gekommen.

Gemäß § 1 Abs. 1 KBVO finden die Bestimmungen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1992 für die Kirchenbeamten und die Empfänger von Versorgungsbezügen, deren Zahlung ein Kirchenbeamtenverhältnis zugrunde liegt, entsprechend Anwendung. Damit sind die ihnen bisher unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Regelung gezahlten erhöhten Bezüge (vgl. LKA-Vfg. vom 25. Juni 1992 – KABl. 1992 S. 138 –) als endgültig anzusehen.

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 ist als Anlage auszugsweise abgedruckt. Dabei ist von einer erneuten Wiedergabe der für die Kirchenbeamten relevanten Tabellen abgesehen worden, da sie mit den Tabellen übereinstimmen, die mit der o. a. LKA-Verfügung veröffentlicht wurden.

Anlage

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992 (Bundesbesoldungs- und -versorgungs- anpassungsgesetz 1992 – BBVAnpG 92)

Vom 23. März 1993
(BGBl. I 1993 S. 342)

– Auszug –

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1 Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2091), wird wie folgt geändert:

Die Anlagen IV bis VI i, VIII und IX werden durch die Anlagen 1 bis 3 i, 4 und 5 dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel 2

Anpassung von Bezügen

Abschnitt 1

...

§ 2

Versorgungsbezüge

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) bis (4) . . .

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zurunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um den in § 1 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(6) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Zulage nach den Nummern 8, 8 a, 8 b, 9, 10, 12 oder 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B oder nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C . . . des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Zulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes.

(7) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, werden um 5,3 vom Hundert ab 1. Mai 1992 erhöht, wenn sich die Versorgung aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 berechnet . . . In den übrigen Fällen erfolgt die Erhöhung ab 1. Juni 1992 . . .

(8) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um den Betrag von 74,86 Deutsche Mark, wenn ihren Versorgungsbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1

Buchstabe a oder b zu den Besoldungsordnungen A und B nicht zugrunde liegt.

§ 3

Ausgleichsregelung

Auf die Verbesserungen der Versorgungsbezüge, die sich aus der zusätzlichen Anhebung der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 und der Zugrundelegung der Besoldungsgruppe A 4 bei der Mindestversorgung durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) ergeben, ist Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes nicht anzuwenden. Entsprechendes gilt für Artikel 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes.

Abschnitt 2 Einmalige Zahlung

§ 4

Voraussetzungen

Eine einmalige Zahlung nach Maßgabe des § 5 erhalten die am 1. Mai 1992 vorhandenen Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12, im Krankenpflagedienst bis Besoldungsgruppe A 13, und Anwärter, wenn sie während der Zeit von Januar bis April 1992 Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten haben.

§ 5

Beträge

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienstbezügen aus Ämtern der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und des Krankenpflagedienstes 750 Deutsche Mark sowie der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 600 Deutsche Mark; soweit Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345) zustehen, beträgt die einmalige Zahlung für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 und die Ämter des Krankenpflagedienstes 450 Deutsche Mark sowie für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 360 Deutsche Mark. Bestand der Anspruch auf Dienstbezüge nicht für die gesamte in § 4 genannte Zeit, so wird für jeden Kalendermonat mit Anspruch auf Dienstbezüge, für den Monat April nur, wenn der Anspruch für den vollen Monat bestand, ein Viertel der einmaligen Zahlung gewährt; bestand in einem Monat Anspruch auf Anwärterbezüge, so entfällt der Anspruch auf das Viertel der einmaligen Zahlung für diesen Monat.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienstbezügen erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienstbezügen erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, sind die §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 1 bis 5 sind die Verhältnisse am 2. Januar 1992. Soweit ein Anspruch auf Dienstbezüge später entstanden ist, sind die Verhältnisse am Tag der Entstehung des Anspruchs maßgebend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Bezüge aus einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber; an die Stelle der in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppen treten die vergleichbaren Vergütungsgruppen.

§ 6

Versorgungsempfänger

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. Mai 1992 vorhandenen Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9, im Krankenpflagedienst bis Besoldungsgruppe A 13, in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 750 Deutsche Mark ergibt; für Versorgungsempfänger aus den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 tritt an die Stelle von 750 Deutsche Mark der Betrag von 600 Deutsche Mark. Für Versorgungsempfänger nach § 1 Abs. 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1709) sind die in § 5 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz genannten Beträge maßgebend. Satz 1 gilt sinngemäß für die in § 2 Abs. 4 genannten Versorgungsempfänger.

(2) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des § 2 Abs. 7 erhalten 450 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen 270 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld 90 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld 54 Deutsche Mark, wenn die zugrundeliegenden Versorgungsbezüge höchstens bis zu 3230,33 Deutsche Mark betragen; betragen die zugrundeliegenden Versorgungsbezüge höchstens bis zu 4146,32 Deutsche Mark, treten an die Stelle von 450 Deutsche Mark 360 Deutsche Mark, an die Stelle von 270 Deutsche Mark treten 216 Deutsche Mark, an die Stelle von 90 Deutsche Mark treten 72 Deutsche Mark und an die Stelle von 54 Deutsche Mark treten 43,20 Deutsche Mark. Bei Hinterbliebenen ist als Betrag der zugrundeliegenden Versorgungsbezüge im Sinne des Satzes 1 der sich nach den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes ergebende anteilige Betrag anzusetzen.

(3) Voraussetzung für Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß der Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen oder der Verstorbene, aus dessen Dienst- oder Versorgungsverhältnis sich der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung herleitet, für die Monate Januar bis April 1992 Dienstbezüge oder laufende Versorgungsbezüge erhalten hat; im übrigen gilt § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 entsprechend. Zu den laufenden Versorgungsbezügen im

Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 bis 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz; Absatz 2 ist im Falle der Gewährung von Mindestversorgung nicht anzuwenden. Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 5 dieses Gesetzes.

§ 7 Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Die einmalige Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

Artikel 3 und 4

...

Artikel 5 Änderung des Urlaubsgeldgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117, 2120), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1072), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des laufenden Jahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder gestanden hat.“
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „dreihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ und das Wort „vierhundertfünfzig“ durch das Wort „sechshundertfünfzig“ ersetzt.

Teil 2 Sonstige Änderungen besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 6 bis 10

...

Teil 3 Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 11

...

Artikel 12 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. März 1991 Artikel 2 § 3 . . . ;
2. bis 4. . . . ;
5. mit Wirkung vom 1. Juni 1992 Artikel 1, Artikel 2 §§ 1 und 2, . . . soweit die Anlagen IV bis VI i und IX des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Anlagen 1 bis 3 i und 5 dieses Gesetzes ersetzt werden und soweit Bezüge der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und der Bundesbesoldungsordnungen B, C . . . geregelt werden;
6. bis 9. . . .

Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

Vom 27. Mai 1993

Aufgrund von § 12 der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung hat die Kirchenleitung folgendes beschlossen:

§ 1 Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Anlage zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, 119), zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 19. März 1992 (KABl. 1992 S. 61), erhält die Fassung des Anhangs.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt für Prediger der Besoldungsgruppe A 12 mit Wirkung vom 1. Mai 1992, für Pfarrstellenverwalter mit Wirkung vom 1. Juni 1992 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Mai 1993

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Martens Kaldewey
Az.: B 9-11

AnlageAnlage zur Predigerbesoldungs-
und -versorgungsordnung

(für Prediger der Besoldungsgruppe A 12 gültig ab
1. Mai 1992, für Pfarrstellenverwalter gültig ab
1. Juni 1992)

I. Grundgehalt (§§ 4, 4 a PrBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	2.897,58	3.282,85
2	3.034,91	3.431,14
3	3.172,24	3.579,43
4	3.309,57	3.727,72
5	3.446,90	3.876,01
6	3.584,23	4.024,30
7	3.721,56	4.172,59
8	3.858,89	4.320,88
9	3.996,22	4.469,17
10	4.133,55	4.617,46
11	4.270,88	4.765,75
12	4.408,21	4.914,04
13	4.545,54	5.062,33
14	4.682,87	5.210,62

II. Familienzuschlag (§ 7 PrBVO)

Der Familienzuschlag beträgt
monatlich für jedes Kind 141,27 DM

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

1. Die Zulage nach § 5 Abs. 1 PrBVO beträgt
monatlich

- a) in der Besoldungsgruppe A 12
und bis zur 11. Dienstalters-
stufe der Besoldungs-
gruppe A 13 178,76 DM
- b) in der Besoldungsgruppe A 13
von der 12. Dienstalters-
stufe an 67,04 DM

2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13
von der 12. Dienstaltersstufe an beträgt
monatlich

- a) nach § 5 Abs. 2 Satz 1
PrBVO 296,58 DM
- b) nach § 5 Abs. 2 Satz 2
PrBVO 593,16 DM

IV. Ortszuschlag (§ 7 PrBVO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich in

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	775,93	873,09
2	941,03	1.038,19

V. Einmalige Zahlung

Prediger mit einem Grundgehalt entsprechend
der Besoldungsgruppe A 12 erhalten 1992 eine
einmalige Zahlung in entsprechender Anwen-
dung der Bestimmungen für Beamte des Landes
Nordrhein-Westfalen mit Dienstbezügen nach
der Besoldungsgruppe A 12.

Besoldung und Versorgung der Theologen und Kirchenbeamten 1993

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 5. 1993
Az.: 25060 III/93/B 9-01

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz zur Anpassung
von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und
Ländern 1993 (Bundesbesoldungs- und -versor-
gungsanpassungsgesetz 1993 – BBVAnpG 93) vor.
Nach dem Gesetzentwurf sollen die Grundgehälter,
Zuschüsse zum Grundgehalt, Amtszulagen, Ortszu-
schläge, bestimmte Stellenzulagen und Anwärter-
bezüge mit Wirkung vom 1. Mai 1993 um 3 % ange-
hoben werden. Außerdem ist vorgesehen, den Orts-
zuschlagsanteil für Kinder von Beamten in den Be-
soldungsgruppen A 1 bis A 5 rückwirkend ab 1. Ja-
nuar 1993 um 10 DM zu erhöhen.

Die Kirchenleitung hat am 27. Mai 1993 beschlossen,
daß die Bezüge der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst,
Prediger, Vikare und Kirchenbeamten sowie der
kirchlichen Versorgungsempfänger im gleichen
Umfang und von den gleichen Zeitpunkten an wie
die Bezüge der Beamten und Versorgungsempfänger
des Landes Nordrhein-Westfalen erhöht werden
sollen. Sie hat ferner beschlossen, daß unter dem
Vorbehalt der noch ausstehenden gesetzlichen Re-
gelung auf die Erhöhungen ab Juli d. J. Abschlags-
zahlungen geleistet werden sollen. Für die Zeit bis
dahin ist eine entsprechende Nachzahlung zu
leisten.

Für die Dienstbezüge der Kirchenbeamten sind die
in der Anlage I wiedergegebenen Tabellen (Anla-
gen 1, 2, 4 und 5 aus dem Entwurf des BBVAnpG 93
– z. T. auszugsweise –) zugrunde zu legen. Die
Dienstbezüge der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst
und Vikare richten sich nach der Anlage II, die
Dienstbezüge der Prediger nach der Anlage III.

Die Gehaltsabrechnungsstelle beim Landeskirchen-
amt wird den Mitarbeitern, die ihre Besoldung von
ihr erhalten, die geänderten Bezüge vom Monat Juli
d. J. an zahlen und dies mit der Nachzahlung für die
Zeit bis einschließlich Juni d. J. verbinden; die Zah-
lung erfolgt unter dem Vorbehalt der entsprechen-
den formalen Regelung. Die Versorgungsempfänger
erhalten die geänderten Bezüge von der Versor-
gungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dort-
mund bzw. von der Westfälisch-Lippischen Versor-
gungskasse in Münster. Es wird gebeten, den übr-
igen betroffenen Mitarbeitern die erhöhten Bezüge
ebenfalls ab Juli d. J. zu zahlen.

Anlage 1
 (Anlage IV des BBesG)

Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in DM)

Anlage I
1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1436,70	1486,42	1536,14	1585,86	1635,58	1685,30	1735,02	1784,74							
A 2		1560,69	1610,04	1659,39	1708,74	1758,09	1807,44	1856,79	1906,14							
A 3		1660,14	1712,64	1765,14	1817,64	1870,14	1922,64	1975,14	2027,64							
A 4		1716,52	1778,33	1840,14	1901,95	1963,76	2025,57	2087,38	2149,19							
A 5		1737,06	1802,40	1867,74	1933,08	1998,42	2063,76	2129,10	2194,44	2259,78						
A 6		1797,65	1867,66	1937,67	2007,68	2077,69	2147,70	2217,71	2287,72	2357,73	2427,74					
A 7		1912,77	1983,56	2054,35	2125,14	2195,93	2266,72	2337,51	2408,30	2479,09	2549,88	2620,67	2691,46			
A 8		1999,44	2084,11	2168,78	2253,45	2338,12	2422,79	2507,46	2592,12	2676,80	2761,47	2846,14	2930,81	3015,48		
A 9	Ic	2147,95	2227,88	2311,18	2395,13	2480,64	2573,82	2667,00	2760,18	2853,36	2946,54	3039,72	3132,90	3226,08		
A 10		2351,99	2467,77	2583,55	2699,33	2815,11	2930,89	3046,67	3162,45	3278,23	3394,01	3509,79	3625,57	3741,35		
A 11		2740,16	2858,79	2977,42	3096,05	3214,68	3333,31	3451,94	3570,57	3689,20	3807,83	3926,46	4045,09	4163,72	4282,35	
A 12		2984,64	3126,08	3267,52	3408,96	3550,40	3691,84	3833,28	3974,72	4116,16	4257,60	4399,04	4540,48	4681,92	4823,36	
A 13	Ib	3381,45	3534,18	3686,91	3839,64	3992,37	4145,10	4297,83	4450,56	4603,29	4756,02	4908,75	5061,48	5214,21	5366,94	
A 14		3480,62	3678,67	3876,72	4074,77	4272,82	4470,87	4668,92	4866,97	5065,02	5263,07	5461,12	5659,17	5857,22	6055,27	
A 15		3924,31	4142,06	4359,81	4577,56	4795,31	5013,06	5230,81	5448,56	5666,31	5884,06	6101,81	6319,56	6537,31	6755,06	6972,81
A 16		4361,72	4613,56	4865,40	5117,24	5369,08	5620,92	5872,76	6124,60	6376,44	6628,28	6880,12	7131,96	7383,80	7635,64	7887,48

2. ...

3. Bundesbesoldungsordnung C
Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	Ib	3381,45	3534,18	3686,91	3839,64	3992,37	4145,10	4297,83	4450,56	4603,29	4756,02	4908,75	5061,48	5214,21	5366,94	
C 2		3390,91	3634,31	3877,71	4121,11	4364,51	4607,91	4851,31	5094,71	5338,11	5581,51	5824,91	6068,31	6311,71	6555,11	6798,51
C 3		3832,04	4107,63	4383,22	4658,81	4934,40	5209,99	5485,58	5761,17	6036,76	6312,35	6587,94	6863,53	7139,12	7414,71	7690,30
C 4	Ia	4962,77	5239,80	5516,83	5793,86	6070,89	6347,92	6624,95	6901,98	7179,01	7456,04	7733,07	8010,10	8287,13	8564,16	8841,19

4. ...

Anlage 2
 (Anlage V des BBesG)

Ortszuschlag
 (Monatsbeträge in DM)

 Satz 2 unterhalb der
 Ortszuschlagstabelle
 gültig ab 1. Januar 1993

Tarif- klasse	Zu der Tarif- klasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	1066,03	1236,09	1381,60
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	899,29	1069,35	1214,86
Ic	A 9 bis A 12	799,21	969,27	1114,78
II	A 1 bis A 8	752,87	914,81	1060,32

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 145,51 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 4 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlagen 3 a bis 3 i

Anlage 4

(Anlage VIII des BBesG)

Anwärtergrundbetrag – Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	1242	1362	324	108
A 5 bis A 8	1432	1592	375	108
A 9 bis A 11	1516	1699	433	108
A 12	1736	1932	457	108
A 13	1786	1992	473	108
A 13 + Zulage				
(Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsanordnungen A und B)	1838	2058	488	108

Anlage 5

(Anlage IX des BBesG)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grund nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
.... Besoldungsordnungen A und B Vorbemerkungen Nummer 23. . . Absatz 2	45,00
Nummer 24 Die Zulage beträgt für Beamte des gehobenen Dienstes . . . bis zur Besoldungsgruppe A 12	45,00
.... Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Doppelbuchstabe bb Buchstabe c Buchstabe d Buchstabe e	69,06 69,06 95,53 172,62 184,13 184,13 69,06
....	

Anlage II

Vorgesehene Anlage 1
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Pfarrbesoldung –

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfBVO) Das Grundgehalt beträgt monatlich in der	Besoldungsgruppe	
	Dienstaltersstufe	A 13 DM
1	3.381,45	3.480,62
2	3.534,18	3.678,67
3	3.686,91	3.876,72
4	3.839,64	4.074,77
5	3.992,37	4.272,82
6	4.145,10	4.470,87
7	4.297,83	4.668,92
8	4.450,56	4.866,97
9	4.603,29	5.065,02
10	4.756,02	5.263,07
11	4.908,75	5.461,12
12	5.061,48	5.659,17
13	5.214,21	5.857,22
14	5.366,94	6.055,27

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag
(§§ 4, 15, 38 PfBVO)
Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind 145,51 DM

III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfBVO)

1. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich
 - a) in der Besoldungsgruppe A 13 184,13 DM
 - b) in der Besoldungsgruppe A 14 69,06 DM
2. Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfBVO beträgt monatlich
 - a) gemäß Satz 1 198,05 DM
 - b) gemäß Satz 2 396,10 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfBVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 978,00 DM
2. Evangelische Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und den Dienstbezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 14, 38 PfBVO)
Der Ortszuschlag beträgt monatlich

in der Stufe 1	899,29 DM
in der Stufe 2	1.069,35 DM

Vorgesehene Anlage 2
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Vikarsbesoldung –

I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfBVO)
Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.838,00 DM

2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 2.058,00 DM

II. Verheiratetenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfBVO)
Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich

1. in Anwendung von § 62
Abs. 1 BBesG 488,00 DM
2. in Anwendung von § 62
Abs. 2 BBesG 108,00 DM

Anlage III

Vorgesehene Anlage
zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

I. Grundgehalt (§§ 4, 4 a PrBVO) Das Grundgehalt beträgt monatlich in der	Besoldungsgruppe	
	Dienstaltersstufe	A 12 DM
1	2.984,64	3.381,45
2	3.126,08	3.534,18
3	3.267,52	3.686,91
4	3.408,96	3.839,64
5	3.550,40	3.992,37
6	3.691,84	4.145,10
7	3.833,28	4.297,83
8	3.974,72	4.450,56
9	4.116,16	4.603,29
10	4.257,60	4.756,02
11	4.399,04	4.908,75
12	4.540,48	5.061,48
13	4.681,92	5.214,21
14	4.823,36	5.366,94

II. Familienzuschlag (§ 7 PrBVO)
Der Familienzuschlag beträgt monatlich für jedes Kind 145,51 DM

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

1. Die Zulage nach § 5 Abs. 1 PrBVO beträgt monatlich
 - a) in der Besoldungsgruppe A 12 und bis zur 11. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 184,13 DM
 - b) in der Besoldungsgruppe A 13 von der 12. Dienstaltersstufe an 69,06 DM
2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 von der 12. Dienstaltersstufe an beträgt monatlich
 - a) nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PrBVO 305,46 DM
 - b) nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PrBVO 610,92 DM

IV. Ortszuschlag (§ 7 PrBVO)
Der Ortszuschlag beträgt monatlich in

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	799,21	899,29
2	969,27	1.069,35

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. Mai 1993
Az.: 20937/93/B 9-23

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 19. 2. 1993 – B 3100 – 3.1.6 – IV A 4 – mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht

RdErl. d. Finanzministeriums v. 19. 2. 1993 – B 3100 – 3.1.6 – IV A 4

Die Anlage „Verzeichnis der Analogbewertungen“ zu meinem RdErl. v. 14. 3. 1988 (SMBl. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. Hinter Position 85 wird eingefügt:

207 Gelenkstabilisierender Stützverband mit unelastischen Pflasterzügen (Tape-Verband)	203	95	10,45
259 Auffüllen eines subcutanen Medikamentenreservoirs oder Spülung eines Ports, je Sitzung	252	41	4,51
262 Auffüllen eines Hautexpanders, je Sitzung	254	91	10,01
294 Infusion von Zytostatika von mehr als 90 Minuten Dauer	287	363	39,93
295 Infusion von Zytostatika von mehr als sechs Stunden Dauer	288	545	59,95
296 Kapillarblutentnahme bei Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr	250	40	4,40
2. Hinter Position 900 wird eingefügt:

1063 Vaginoskopie bei einem Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	1011	266	29,26
---	------	-----	-------
3. Hinter Position 1105 wird eingefügt:

1207 Prüfung von Mehrstärken- oder Prismenbrillen mit Bestimmung der Fern- und Nahpunkte bei subjektiver Brillenunverträglichkeit	1202	74	8,14
1252 Photographische Verlaufskontrolle intraokularer Veränderungen mittels Spaltlampen- oder Fundusphotographie	1240	74	8,14
1409 Messung otoakustischer Emissionen	1407	182	20,02
4. Position 1754 erhält folgende Fassung:

1754 Direktionale doppler-sonographische Untersuchung der Strömungsverhältnisse in den Penisgefäßen und/oder Skrotalfächern, einschließlich graphischer Registrierung	644	180	19,80
---	-----	-----	-------
5. Hinter Position 1759 wird eingefügt:

1799 Nierenbeckendruckmessung	1791	148	16,28
-------------------------------	------	-----	-------

6. Hinter Position 4550 wird eingefügt:
4819 Nachweis von Krankheitserregern mittels Nukleinsäurehybridisierung unter Verwendung markierter Sonden, einschl. Aufbereitung des Untersuchungsmaterials, je Sonde 4451 500 55,00

7. Hinter Position 6200 wird eingefügt:
7000 Akupunktur (Nadelstich-Technik) zur Behandlung von Schmerzen, je Sitzung 269 218 23,98

– MBl. NW. 1993 S. 580.

Gemeindesatzung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hemer

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hemer gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 77 und 79 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende

Gemeindesatzung

§ 1 Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle sowie die Presbyter der Kirchengemeinde.

(3) Das Presbyterium überträgt einem oder mehreren Presbytern das Kirchmeisteramt. Es wird je ein Stellvertreter gewählt.

(4) Den Vorsitz im Presbyterium führt ein Pfarrer, ein Pfarrstellenverwalter oder ein Presbyter. Wählt das Presbyterium nicht einen Presbyter zum Vorsitzenden, so wechselt der Vorsitz unter den Inhabern und Verwaltern einer Pfarrstelle im jährlichen Turnus, beginnend am 1. April eines jeden Jahres, nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung.

§ 2 Bezirksausschüsse

(1) In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hemer werden sechs Gemeindebezirke aus den Pfarrbezirken gebildet:

- a) Gemeindebezirk Becke (1. Pfarrbezirk)
- b) Gemeindebezirk Westig (2. Pfarrbezirk)
- c) Gemeindebezirk Sundwig, Ispei und Frönsberg (3. Pfarrbezirk)
- d) Gemeindebezirk Hemer-Zentrum (4. Pfarrbezirk)
- e) Gemeindebezirk Niederhemer, Stübecken und Landhausen (5. Pfarrbezirk)
- f) Gemeindebezirk Hemer – Paul-Schneider-Haus (6. Pfarrbezirk)

(2) Für die kirchliche Arbeit in den einzelnen Gemeindebezirken wird in jedem Gemeindebezirk ein Bezirksausschuß gebildet.

(3) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluß der Presbyterwahl gewählt.

(4) Jeder Bezirksausschuß besteht aus dem zuständigen Pfarrer, den zum Gemeindebezirk gehörenden Presbytern sowie bis zu fünf weiteren vom Presbyterium berufenen im Gemeindebezirk tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern und sachkundigen Gemeindegliedern.

Die berufenen Mitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(5) Die Bezirksausschüsse wählen den jeweiligen Pfarrer oder einen Presbyter zum Vorsitzenden.

(6) Den Bezirksausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:

- Regelung der Bereiche Gottesdienst und Amtshandlungen sowie des kirchlichen Unterrichts
- Förderung des kirchlichen Lebens im Gemeindebezirk
- Förderung der Kirchenmusik im Gemeindebezirk
- Sammlung und Abführung der Kollekten
- Unterstützung des Pfarrers in der Durchführung der Haus- und Krankenbesuche
- Verantwortung für den Dienst an den Männern, den Frauen und der Jugend,
- Sorge für die würdige Ausstattung der gottesdienstlichen Räume und die Pflege der kirchlichen Geräte
- Beschlußfassung über die zugewiesenen Haushaltsmittel

(7) Die Gemeindebezirke verfügen über einen vom Presbyterium aufgestellten Unterhaushalt.

Die Mittel des Unterhaushalts dürfen nur für innergemeindliche Angelegenheiten verwendet werden.

Der Bezirksausschuß darf Reparaturaufträge bis zu einem jeweils vom Presbyterium jährlich festgesetzten Betrag selbständig vergeben. Die Aufträge dürfen jährlich eine vom Presbyterium festgelegte Summe nicht übersteigen. Die Rechnungen über die aufgewendeten Beträge sind am Jahresende dem geschäftsführenden Ausschuß vorzulegen.

§ 3

Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in bestimmten Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet.

(2) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:

- a) Fachausschuß für Bau, Liegenschaften, Finanzen und Personal, zugleich geschäftsführender Ausschuß gemäß Art. 77 Abs. 4 KO
- b) Fachausschuß für Diakonie
- c) Fachausschuß für innergemeindliche Aufgaben
- d) Fachausschuß für Friedhofswesen

Das Presbyterium kann für besondere Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluß der Presbyterwahl gewählt.

(4) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, haben die Fachausschüsse bis zu elf Mitglieder.

Mit Ausnahme des geschäftsführenden Ausschusses können anstelle der Mitglieder des Presbyteriums auch haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinden sowie sachkundige Gemeindeglieder berufen werden.

Die berufenen Mitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.

Die Zahl der berufenen Mitglieder darf die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(5) Mit Ausnahme des geschäftsführenden Ausschusses wählen die Fachausschüsse ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter selbst. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

(6) Der Vorsitzende des Presbyteriums und jeder Kirchenmeister sind berechtigt – soweit sie nicht selbst Mitglieder der Fachausschüsse sind – an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge einzubringen.

§ 4

Fachausschuß für Bau, Liegenschaften, Finanzen und Personal, zugleich geschäftsführender Ausschuß

(1) Es wird ein Fachausschuß für Bau, Liegenschaften, Finanzen und Personal, zugleich geschäftsführender Ausschuß, gebildet.

(2) Dem Ausschuß gehören aus jedem Gemeindebezirk ein Vertreter und für den Fall seiner Verhinderung ein erster bzw. ein zweiter Stellvertreter an.

Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Presbyter sein. Der Vorsitzende des Presbyteriums, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuß und führt dort den Vorsitz.

Jeder Kirchmeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, gehört dem Ausschuß kraft Amtes als stimmberechtigtes Mitglied an.

(3) Der geschäftsführende Ausschuß hat folgende Aufgaben:

- Aufstellung des Instandhaltungsbedarfs und dessen Kosten für die jährliche Haushaltsberatung
- Überwachung der Durchführung der Instandhaltungsmaßnahmen mit dem Ziel, Haushaltsüberschreitungen nach Möglichkeit zu vermeiden
- Entscheidungen über notwendige, unvorhersehbare Reparaturen und Instandsetzungen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu einer Summe von DM 20.000,00 für den Einzelfall
- Überwachung der vom Presbyterium beschlossenen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- Beratung des Presbyteriums in allen Angelegenheiten des unbebauten und bebauten Grundbesitzes

- Vorbereitung und Vorberatung des Haushaltsplanes der Gemeinde nach Anhörung der Bezirksausschüsse und der übrigen Fachausschüsse
- Überwachung der Durchführung des Haushaltsplanes mit dem Ziel, Haushaltsüberschreitungen nach Möglichkeit zu vermeiden
- Entscheidungen über im Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Verfügungsmittel und die Deckungsreserve bis zu einer Summe von DM 20.000,00 für den Einzelfall
- Aufnahme von Darlehen bis zu einer Summe von DM 20.000,00 für den Einzelfall
- Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen nach Anhörung des betreffenden Fachausschusses bis zu einer Summe von DM 5.000,00 für den Einzelfall
- Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung des Personals nach Anhörung der betreffenden Bezirksausschüsse und Fachausschüsse unter Beachtung des Mitarbeitervertretungsgesetzes im Rahmen des geltenden Stellenplanes

§ 5

Fachausschuß für Diakonie

Der Fachausschuß für Diakonie hat folgende Aufgaben:

- Aufnahme, Förderung und Begleitung der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde
- Begleitung der Kindergarten- und Jugendarbeit
- Werbung und Begleitung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter
- Vertretung der diakonischen Arbeit vor den Partnern aus dem kommunalen Raum und Förderung der Zusammenarbeit mit anderen sozial oder sozialpolitisch tätigen Gruppen in Hemer

§ 6

Fachausschuß für innergemeindliche Aufgaben

Der Fachausschuß für innergemeindliche Aufgaben hat folgende Aufgaben:

- Beratung des Presbyteriums in allen Fragen des Bekenntnisstandes, der Lehre und der Ordnung der Gemeinde
- Förderung und Begleitung der Bildungsarbeit
- Kontaktpflege zu den Schulen in Zusammenarbeit mit dem Schulreferat des Kirchenkreises
- Förderung und Begleitung der gesamten Kirchenmusik

§ 7

Fachausschuß für Friedhofswesen

Der Fachausschuß für Friedhofswesen hat folgende Aufgaben:

- Verwaltung und Gestaltung des evangelischen Friedhofs nach Maßgabe der Friedhofsordnung unter Beachtung der staatlichen und kirchlichen Vorschriften
- Planung der Friedhofsanlagen, der Wege und der wiederzubelegenden Felder
- Erteilung der Genehmigung für die Aufstellung und die Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Maßnahmen.

Der Ausschuß kann diese Aufgabe dem Ausschußvorsitzenden übertragen.

- Aufstellung und Beratung des Haushaltsplanes der Friedhofskasse, der Friedhofsordnung, der Friedhofsgebührenordnung und der Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- Vergabe von Aufträgen im Rahmen der im Haushaltsplan der Friedhofskasse zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einer Summe von DM 10.000,00 für den Einzelfall

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Presbyteriums, der Bezirksausschüsse und der Fachausschüsse wird durch eine vom Presbyterium erlassene Geschäftsordnung geregelt.

(2) Das Presbyterium, die Bezirksausschüsse und die Fachausschüsse bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes, soweit nicht andere kirchliche Dienststellen zuständig sind.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

(2) Das Presbyterium hat die Mitglieder der Bezirksausschüsse und Fachausschüsse erstmalig in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Inkrafttreten dieser Satzung zu wählen.

Hemer, den 11. Mai 1993

Majer

Pfarrer und Vorsitzender

(L. S.)

Webers
Presbyter

Börenz
Presbyter

Genehmigung

Die Satzung für die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hemer wird in Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hemer vom 11. Mai 1993 und dem Beschluß des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Iserlohn vom 3. Mai 1993,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 26. 5. 1993

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Kleingünther

Az.: 25984/Hemer 9

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Amelunxen, Kirchenkreis Paderborn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 4. 1993
Az.: 45390/II/Amelunxen 9 S

Die in der Reformationszeit vor 1552 evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Amelunxen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966, S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Gemen, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 4. 1993
Az.: 65742/II/Gemen 9 S

Die durch Vereinigung der lutherischen Kirchengemeinde Gemen und der reformierten Kirchengemeinde Gemen am 3. September 1818 entstandene Evangelische Kirchengemeinde Gemen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966, S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 5. 1993
Az.: 24550/II/Herne-Kreuz 9 S

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1963 durch Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Herne gebildete Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde Herne führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966, S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Leeden, Kirchenkreis Tecklenburg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 4. 1993
Az.: 15167/III/Leeden 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Leeden führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966, S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelisch-Lutherischen Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Mai 1993

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Kaldewey Dr. Stiewe
Az.: 18576/Brackwede 1 (1.2)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer-Süd wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 2.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer-Süd wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 2.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der

Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Mai 1993

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Kaldewey Dr. Stiewe
Az.: 19305/Drewer-Süd 1 (2.2)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Mai 1993

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Kaldewey Dr. Stiewe
Az.: 13537/Langendreer 1 (1.2)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oberbauerschaft wird als Pfarr-

stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Oberbauerschaft wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Mai 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Kaldewey Dr. Stiewe
Az.: 14748/Oberbauerschaft 1 (1.2)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 2.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 2.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Mai 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Kaldewey Dr. Stiewe
Az.: 17092/Schwelm 1 (2.2)

Benennung eines neuen Orgelsachverständigen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 5. 1993
Az.: 23915/A 8-11

Herr Christoph Rethmeier hat die Nachfolge von Herrn Dr. Helmut Fleinghaus im Amt des Orgelsachverständigen angetreten. Durch diesen Wechsel hat sich folgende neue Zuständigkeitsregelung ergeben:

Für die Kirchenkreise

Bielefeld, Gütersloh, Halle, Herford, Lübbecke, Minden, Tecklenburg, Vlotho

ist zuständig Herr Christoph Rethmeier, Sölder Straße 84, 4600 Dortmund 41, Tel.: 02 31 / 40 06 60.

Für die Kirchenkreise

Arnsberg, Hagen, Iserlohn, Lüdenschied, Paderborn, Plettenberg, Schwelm, Siegen, Soest, Unna, Wittgenstein

ist zuständig Herr Manfred Schwartz, Benrath 53, 5203 Much, Tel.: 0 22 45 / 20 17.

Für die Kirchenkreise

Bochum, Dortmund-Mitte, Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West, Gelsenkirchen, Gladbeck-Bottrop, Hamm, Hattingen-Witten, Herne, Lünen, Münster, Recklinghausen, Steinfurt-Coesfeld-Borken

ist zuständig Herr Kirchenmusikdirektor Prof. Dr. Martin Blindow, Heitbusch 5, 4400 Münster-Amelsbüren, Tel.: 02 51 / 71 98 47.

Berichtigung

Im KABl. 1990 ist auf Seite 5 die Muster-Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Muster-Archivbenutzungsordnung) und auf Seite 9 die Muster-Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Muster-Archivgebührenordnung) bekannt gemacht worden. Beide Musterordnungen enthalten die amtliche Anmerkung, daß das Muster vom Presbyterium/Kreissynodalvorstand nach den örtlichen Gegebenheiten gekürzt oder ergänzt werden kann.

Durch ein redaktionelles Versehen wurde in der Fußnote der Kreissynodalvorstand als das zuständige Gremium für den Erlaß der entsprechenden Ordnungen auf Kirchenkreisebene angegeben. Die jeweiligen Fußnoten auf Seite 5 und Seite 9 müssen jedoch wie folgt richtig lauten:

„Das Muster kann vom Presbyterium/von der Kreissynode nach den örtlichen Gegebenheiten gekürzt oder ergänzt werden“.

Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 6. 1993
Az.: D 32-01

Das Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund, wird im Juni 1993 von folgenden Ämtern und Einrichtungen bezogen:

Arbeitsstelle für Erwachsenen- und Familienbildung
 Arbeitsstelle Gottesdienst
 Arbeitsstelle für privaten Rundfunk
 Beauftragter für die Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden
 Dienst an den Schulen
 Frauenreferat
 Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e. V.

Diese Ämter und Einrichtungen sind ab 1. 7. 1993 wie folgt zu erreichen:

Hausanschrift

Olpe 35, 44135 Dortmund

Postanschrift

Postfach 10 10 51, 44010 Dortmund

Telefon: 02 31 / 54 09-0

Telefax: 02 31 / 54 09-49

Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 6. 1993
 Az.: 22234/Bünde 1 (4)

Die Kirchenleitung hat die 4. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bünde als Stelle festgestellt, in der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 6. 1993
 Az.: C 3-61

a) Das Landeskirchenamt hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Gütersloh:

Krankenhausseelsorge

Krankenhausseelsorge und Gemeindegemeinschaft

Gefangenenseelsorge und Gemeindegemeinschaft

Kg. Gütersloh (Gemeindegemeinschaft)

Kirchenkreis Hamm:

Krankenhausseelsorge

Kirchenkreis Schwelm:

Öffentlichkeitsarbeit

b) Ferner ist Einweisung möglich in folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst:

Kirchenkreis Münster:

Kg. Olfen-Seppenrade (Gemeindegemeinschaft)

Kirchenkreis Hattingen-Witten:

Kg. Bredenscheid-Stüter (Gemeindegemeinschaft)

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABL. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld. An-

tragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Thomas Böhme-Lischewski am 8. Mai 1993 in Schwerte-Villigst;

Pastorin im Hilfsdienst Heidrun Greine am 25. April 1993 in Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Eckhard Hagemeyer am 18. April 1993 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Gernot Harke am 25. April 1993 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Jörg-Martin Höner am 18. April 1993 in Warendorf;

Pastor im Hilfsdienst Berthold Keunecke am 9. Mai 1993 in Herringhausen;

Pastor im Hilfsdienst Michael Küstermann am 9. Mai 1993 in Dortmund-Mitte;

Pastor im Hilfsdienst Arndt Kay Marczych am 25. April 1993 in Schwerte-Villigst;

Pastor im Hilfsdienst Michael Mühlhausen am 2. Mai 1993 in Brüninghausen;

Pastorin im Hilfsdienst Claudia Schäfer am 12. April 1993 in Neheim;

Pastor im Hilfsdienst Martin Schäfer am 12. April 1993 in Neheim;

Pastorin im Hilfsdienst Bärbel Vogtmann am 16. Mai 1993 in Langendreer-West.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Frank Bottenberg zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Sprockhövel (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastor im Hilfsdienst Prof. Dr. theol. Gottfried Nabe zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

Pastorin im Hilfsdienst Almut Schwichow zur Pfarrerin der Evang.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor Karl-Heinz Visser, Evang.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Heepen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastorin im Hilfsdienst Bärbel Vogtmann zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Langendreer-West (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum.

Beurlaubt sind:

Pastor im Hilfsdienst Michael Czylwik, Minden, infolge Wahrnehmung eines pastoralen Dienstes im Bereich der Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens;

Pastorin im Hilfsdienst Brigitte Fachner, Spradow, gemäß § 13 HDG i.V.m. § 61 a, 1 PFDG;

Pastorin im Hilfsdienst Brigitte Kölling, Lüdenscheid, gemäß § 2 Abs. 3 HDG i.V.m. § 21 Abs. 3 PFDG;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Wink, Hagen, gemäß § 13 HDG i.V.m. § 61 a, 1 PfdG.

Entlassen sind:

Pastor im Hilfsdienst Geert Franzenburg, Schwelm, infolge Übernahme einer wissenschaftlichen Tätigkeit an der Universität Münster zum 1. Juni 1993;

Pfarrer i. W. Michael Veigt, Seelsorgedienst an den Justiz-Vollzugsanstalten Schwerte und Hagen, infolge Übernahme in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen zum 8. Mai 1993.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Dr. theol. Georg Braumann, Evang. Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Juni 1993;

Pfarrer Heinz Büchler, Evang. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. Juni 1993;

Pfarrer Heinz Herden, Evang. Kirchengemeinde Bochum-Werne (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Juni 1993.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Dr. med. Ernst Fischer, zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Hagen, am 15. Mai 1993 im Alter von 81 Jahren;

Pastor i. R. Wilhelm Schülper, zuletzt Pastor in Roxel, Kirchenkreis Münster, am 10. Mai 1993 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. theol. Hellmuth Storck, zuletzt Pfarrer in Schwelm, Kirchenkreis Schwelm, am 30. Mai 1993 im Alter von 92 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

2. Kreispfarrstelle Gelsenkirchen (Religionsunterricht an beruflichen Schulen / Aufgaben der Schülerseelsorge);

1. Kreispfarrstelle Plettenberg (Ev. Religionslehre an beruflichen Schulen).

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Arnsberg, Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrstelle 1.1 der Evang. Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (eingeschränkter pfarramtlicher Dienst);

Pfarrstelle 1.2 der Evang. Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (eingeschränkter pfarramtlicher Dienst);

4. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Botrop-Altstadt, Kirchenkreis Gladbeck-Botrop-Dorsten (sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen);

4. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh;

2. Pfarrstelle der Evang. St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pfarrstelle 2.2 der Evang. Kirchengemeinde Drewer-Süd, Kirchenkreis Recklinghausen (eingeschränkter pfarramtlicher Dienst);

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Evang. Petrus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen (sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen);

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Oespele-Kley, Kirchenkreis Dortmund-West.

c) die Gemeindepfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

Pfarrstelle 1.2 der Evang.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh (eingeschränkter pfarramtlicher Dienst);

Pfarrstelle 1.2 der Evang. Kirchengemeinde Langendreer, Kirchenkreis Bochum (eingeschränkter pfarramtlicher Dienst);

Pfarrstelle 1.2 der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauerschaft, Kirchenkreis Lübbecke (eingeschränkter pfarramtlicher Dienst);

Pfarrstelle 2.2 der Evang. Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm (eingeschränkter pfarramtlicher Dienst).

Ernannt ist:

Herr Peter Werfel, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchengdienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 6. 1993 an.

Angestellt ist:

Frau Heidi Kasprusch-Nolten, St. Jacobus-Schule in Breckerfeld, als Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Esatzschuldienst auf Probe mit Wirkung vom 1. April 1993 an.

Prüfung eines Kirchenmusikers:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker (Chorleiter) hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Klaus-Peter Diehl, Jägerstraße 41, 5909 Burbach.

Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)
An der Dreifaltigkeitskirche Buer-Erle ist die A-Kirchenmusiker/innen-Stelle zum 1. September 1993 – oder später – wieder zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Buer-Erle hat ca. 11.500 Gemeindeglieder in fünf Pfarrbezirken. Zwei Pfarrbezirke gehören zur Thomas-Kirche. Dort verrichtet ein nebenberuflicher Kirchenmusi-

ker den Dienst. Für die Amtshandlungen aller Bezirke ist der hauptamtliche Kirchenmusiker zuständig.

Der Aufgabenbereich umfaßt neben dem Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen:

- die Leitung der Singgemeinde;
- den Aufbau von Kinder- und Jugendchören;
- die Vorbereitung und Durchführung von Kirchenkonzerten;
- das Singen mit Gemeindegruppen, in den drei Kindergärten und bei Gemeindefesten;
- die Förderung und Heranbildung des Nachwuchses in der Vokal- und Instrumentalmusik.

In der Dreifaltigkeitskirche steht eine zweimanualige Schuke-Orgel (29 Register, vier Setzkombinationen). Orffinstrumentarium und ein Grotrian-Steinweg-Klavier sind vorhanden.

Neben den Gottesdiensten in geprägter liturgischer Tradition finden regelmäßig Familiengottesdienste statt. Die Kirchengemeinde wünscht sich vom Kirchenmusiker / von der Kirchenmusikerin eine engagierte Mitarbeit bei der Einführung von Elementen der Erneuernten Agende. Ökumenische Offenheit wird erwartet.

Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF IV b bis II.

Weitere Auskünfte erteilen:

- der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Pfarrer Norbert Filthaus, Tel. 02 09 / 78 43 22,
- der Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Gelsenkirchen, Herr Kirchenmusikdirektor Friedrich Grünke, Tel. 02 09 / 17 11 50, und
- der Landeskirchenmusikwart der EKvW, Herr Landeskirchenmusikdirektor Rolf Schönstedt, Tel. 0 23 81 / 2 62 82.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen mögen bitte bis zum 31. August 1993 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Erle, Cranger Straße 327, 4650 Gelsenkirchen, gerichtet werden.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Diakonie

Theodor Strohm: „**Diakonie und Sozialethik**“. Beiträge zur sozialen Verantwortung der Kirche. Hrsg. von Gerhard K. Schäfer und Klaus Müller. Mit einem Geleitwort von Klaus Engelhardt (Veröffentlichungen des Diakoniewissenschaftlichen Instituts der Universität Heidelberg, Bd. 6), Heidelberger Verlagsanstalt, Heidelberg, 1993, XV, 473 S., kt., 38,- DM.

Der Band vereinigt Aufsätze, die bisher in Zeitschriften und Sammelwerken erschienen waren. Strohm zieht Linien zu Phänomenen wie dem sozialen Rechtsstaat und der wissenschaftlich-technischen Welt, der Sozialpolitik und verschiedenen sozialen Aufgaben, neuen Entwicklungen in den Kirchen und in Europa. Ein Musterbeispiel theologischer und interdisziplinärer Arbeit ist der Aufsatz

„Die Stadt als Sinnbild theologischer Weltorientierung“.

Die vorliegende Auswahl ist zum 60. Geburtstag Strohms zusammengestellt worden. Sie zeigt, daß Theologie kein Getto ist.

K.-F. W.

Schriftlichkeit

Jan Assmann: „**Das kulturelle Gedächtnis**“. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, Verlag C. H. Beck, München, 1992, 344 S., Ln., 68,- DM.

Der Heidelberger Ägyptologe Jan Assmann hat ein weit ausgreifendes Buch geschrieben. Er vergleicht die Mittelmeerkulturen Ägyptens, Israels und Griechenlands und stellt die Bedeutung der Schrift für die Entstehung früher Staaten heraus. Ägypten und die Staatlichkeit, Israel und die Religion, Griechenland und die Wissenschaft: das sind die großen Themen. „Schrift“ ist eine kulturelle Großmacht. Nun kommt es nicht mehr nur auf Imitation an, sondern auf Auslegung und Erinnerung.

Assmann hat ein Buch klassischer Altertumswissenschaft geschrieben, das selbst ein kulturelles Ereignis ist. Die großen Linien sind, auch wenn man nicht jeder Aussage folgen kann, eindrucksvoll.

K.-F. W.

Musik

Werner Oehlmann: „**Reclams Chormusik- und Oratorienführer**“, Verlag Philipp Reclam jun., Stuttgart, 6. Aufl., 1991, 630 S., Ln., 44,80 DM.

Eine sehr brauchbare Einführung, die von den Anfängen der Messe im 14. Jahrhundert bis heute reicht. Das Buch hat am Schluß ein Verzeichnis der Komponisten und Werke.

K.-F. W.

Literatur

Annemarie und Wolfgang van Rinsum: „**Lexikon literarischer Gestalten**“:

– Bd. 1: „**Deutschsprachige Werke**“ (Kröners Taschenausgabe, Bd. 420), 1988, IX, 531 S., Ln., 34,- DM;

– Bd. 2: „**Fremdsprachige Werke**“ (Kröners Taschenausgabe, Bd. 421), X, 676 S., Ln., 42,- DM;

beide Bände im Alfred Kröner Verlag, Stuttgart.

Die Bände enthalten 3000 bzw. 4000 Stichwörter. Die Artikel weisen Autor und Werk nach und geben Kurzinformationen über die jeweilige Gestalt. Natürlich finden wir viele biblische Gestalten. Ein Autorenregister beschließt die Bände, die eine lebendige Bereicherung für Literaturfreunde sind.

K.-F. W.

Katholische Orden

„**Die Zisterzienser**“. Texte: Jürgen Sydow, Edmund Mikkers, Anne-Barb Hertkorn. Fotos: Franz-Karl Freiherr von Linden, Gereon Christoph Maria Bekking, Belser Verlag, Stuttgart und Zürich, 2. Aufl., 1991, Format 23 x 30 cm, 224 S., 98,- DM;

„**Franz von Assisi**“. Mit Beiträgen von Gabriele Atanassiu, Mariano d'Alatri u. a., Belser Verlag, Stuttgart und Zürich, 1990, Format 26 x 34 cm, Ln., 298,- DM;

„**Ignatius von Loyola und die Gesellschaft Jesu 1491–1556**“. Hrsg. von Andreas Falkner und Paul

Imhof, Echter Verlag, Würzburg, 1990, Format 24 x 30 cm, 488 S., Ln., 128,- DM.

Die Orden hatten und haben für den Katholizismus eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.

Der Zisterzienserorden, 1098 im burgundischen Kloster Citeaux (daher der Name) gegründet, ist mit der Kultur des Abendlandes eng verbunden. In ganz Europa gab es Zisterzienserklöster. „In der Mitte des 13. Jahrhunderts, hundert Jahre nach Bernhards Tod, werden 647 Zisterzienserklöster gezählt, woraus man auf einen Personalbestand von etwa 20.000 Ordensmitgliedern (Mönchen und Laienbrüdern) geschlossen hat“ (S. 47). Auch Loccum ist Zisterzienserklöster. – Der vorliegende Band ist vorzüglich in Text und Bild (96 großformatige Farbbildungen sowie Karten und Pläne). Dazu kommen Bibliographien und Register. Auch die gegenwärtig bestehenden Klöster der Zisterzienserinnen und Zisterzienser im deutschsprachigen Bereich werden aufgeführt (S. 10).

Franz von Assisi (1181–1226) darf als eine der Leitfiguren des Abendlandes bezeichnet werden. Verpflichtung zu Demut und Armut sind für ihn und seinen Orden kennzeichnend. Er fand großen Widerhall in den aufstrebenden Städten, in der Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit. Der vorliegende Band zeigt das Wirken des Franz und die Ausbreitung seines Ordens – in neuen großen Beiträgen von ausgewiesenen Fachleuten, vor allem aber in 449 ein- und mehrfarbigen Abbildungen. Leben zwischen Ideal und Wirklichkeit: der Bildband gibt alle wichtigen Informationen – auch aus dem Orden selbst.

Der Band über Ignatius und seinen Orden ist zum Jubiläumjahr 1990/91 erschienen (1491: Geburt des Ignatius; 1540: Gründung des Ordens). Der Band ist ausschließlich von deutschen und ausländischen Jesuiten erarbeitet worden und berichtet vom Gründer und von der Gründung und Ausbreitung des Ordens. Ein großes Werk über die „Elite“ der katholischen Orden – über Theologie, Kirchlichkeit und Spiritualität. Der Band enthält 89 Farbbilder und 108 Schwarzweißabbildungen. Ein Zeugnis der Aktivität des Ordens – auch heute. Ein Zeugnis auch seiner geistigen und geistlichen Lebendigkeit.

Die drei Bände sind – in künstlerischer Hinsicht – Meisterwerke über wichtige Impulse für die abendländische Kultur. Sie sind Zeugnisse historischer und systematischer Arbeit im Katholizismus heute. Vor allem: sie zeigen geprägte und prägende Frömmigkeit. Auch evangelische Leserinnen und Leser werden mit Gewinn die Bände lesen und betrachten.

K.-F. W.

Taufe

„Taufe“. Gottesdienste, Predigten, Gestaltungsvorschläge, liturgische Texte. Hrsg. von Erhard Domay. Mit einer theologisch-homiletischen Einführung von Christian Grethlein (Gottesdienstpraxis, Serie B), Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1993, 152 S., kt., 25,80 DM.

Das Buch beginnt mit einer sehr guten Skizze des Hallenser Theologen Christian Grethlein: „Unterwegs zu einer Neuentdeckung der Taufe“. Es folgen Gottesdienstmodelle (auch zur Taufe von Konfirmanden, eines Schülers und eines Erwachsenen), Predigten und Ansprachen sowie Gestaltungsvor-

schläge und andere Texte (Konfirmandengespräch über die Taufe; Tauf- und Patenbrief; Gebete u. a.). Ein hilfreiches Buch zur Praxis und ihrer theologischen Begleitung.

K.-F. W.

Dietrich Bonhoeffer (I)

„Vertrauen im Widerstand“. Texte zur Orientierung: Dietrich Bonhoeffer. Mit einer Einführung hrsg. von Peter Helbich (GTB 478), Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1993, 61 S., kt., 9,80 DM.

Eine schöne Sammlung von kurzen Bonhoeffer-Texten (u. a. von Gebeten und Gedichten): Ein Geschenk für Gemeindeglieder, auch für fernerstehende Menschen.

K.-F. W.

Dietrich Bonhoeffer (II)

„Zeitschrift für Evangelische Ethik“, 37. Jg., 1993, Heft 2, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1993, 80 S., kt., Einzelheft 26,10 DM.

Den ersten Beitrag zu Bonhoeffer liefert der Berliner Theologe Wolf Krötke, der zunächst am Sprachenkonvikt Systematische Theologie lehrte und jetzt an der Humboldt-Universität tätig ist: „Dietrich Bonhoeffer als ‚Theologe der DDR‘. Ein kritischer Rückblick.“ Ein höchst instruktiver Beitrag zur theologischen Zeitgeschichte, der die verschiedenen „Ebenen der Bonhoeffer-Rezeption in der DDR“ (Hanfried Müller, Albrecht Schönherr u. a.) aufnimmt und Bonhoeffers Bedeutung für die „Kirche im Sozialismus“ und am „Ende des Sozialismus“ aufzeigt. Wer sich über die Aspekte der Theologie in der DDR sowie über ihre Fragen und Herausforderungen informieren will, sollte diesen Aufsatz lesen.

„Die Ethik Dietrich Bonhoeffers – Quelle oder Hemmschuh für feministisch-theologische Ethik?“ Diese (produktive) Frage stellt die Heidelberger Theologin Helga Kuhlmann im zweiten Beitrag.

Das Heft der ZEE enthält weiter Beiträge von Trutz Rendtorff („Subsidiaritätsprinzip oder Gemeinwohlpluralismus?“) und Hartmann Tyrell („Max Weber: Wertkollision und christliche Werte“) sowie einen Literaturbericht von Joachim von Soosten („Civil Society. Zum Auftakt der neueren demokratietheoretischen Debatte mit einem Seitenblick auf Religion, Kirche und Öffentlichkeit“).

K.-F. W.

Bibelauslegung und Kirche

„Mit unsrer Macht ist nichts getan . . .“. Festschrift für Dieter Schellong zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Jörg Mertin, Dietrich Neuhaus und Michael Weinrich (Arnoldshainer Texte, Bd. 80), Haag + Herchen Verlag, Frankfurt/M., 1993, 442 S., kt., 88,- DM.

In seinem Vorwort entwirft Michael Weinrich eine eindrucksvolle, auf knappe Form bedachte Studie zur materiellen theologischen Arbeit und zu den zeitdiagnostischen Fragestellungen des Jubilars: „Mit unsrer Macht ist nichts getan . . .“ – ein negativ formuliertes Credo, das ohne apologetische Nebenabsicht ebenso zu entfalten ist wie seine positive Voraussetzung, ohne die es jeden Sinn verlöre. Aus dem Vollen ist weder hier noch da zu schöpfen. Es bleibt ein Satz widerstandsfähiger und realitätsgesättigter Hoffnung, der uns unmittelbar auf den Bitruf führen kann, den Dieter Schellong kaum

zufällig als die entscheidende Pointe der Theologie Karl Barths herausgestellt hat: „Veni creator spiritus!“ (S. 15).

Wir können nicht alle Beiträge der Festschrift nennen. Zu finden sind einige Aufsätze zur Bibelauslegung (Ex. 2, 1–10; Lk. 15, 11–31; Röm. 9, 30–33), dazu zwei Predigten von Lothar Steiger und Hinrich Stoevesandt, ein Beitrag von Michael Weinrich: „Die Bibel legt sich selber aus. Die ökumenische Herausforderung des reformatorischen Schriftprinzips“, ein aktuelles Notabene von Jürgen Fangmeier: „Die Bibel als Wurzel des Bösen? Ein Gespräch mit Franz Buggle“. Dann Texte zur Vorsehungslehre, zum Gottesdienst, zum Buß- und Betttag, zu K. Barth und H. J. Iwand, zu J. S. Bach und O. Messiaen, zu Platon und F. Nietzsche. Werner Max Ruschke schreibt eine interessante Skizze: „Heinrich Böll als konservativer christlicher Schriftsteller“. In manchen Aufsätzen finde ich einen feinen seelsorgerlichen Zug, der auf Nöte und Anfechtungen in unserer Gegenwart eingeht. Und ich finde auch erwünschte Konkretionen zur Predigt, die der theologischen Besinnung bedarf.

Am Schluß der sehr gehaltvollen Festschrift ist das Schriftenverzeichnis Dieter Schellong abgedruckt.

K.-F. W.

Wegmotiv

Arnold Angenendt und Herbert Vorgrimler: „**Sie wandern von Kraft zu Kraft**“. Aufbrüche – Wege – Begegnungen. Festgabe für Bischof Reinhard Lettmann, Verlag Butzon & Bercker, Kevelaer, 1993, 375 S., Ln., 68,- DM.

Es geschieht nicht häufig, daß sich eine ganze theologische Fakultät in einem einzigen Buch zu einer theologischen Frage oder zu einem theologischen Motiv äußert. Die katholisch-theologische Fakultät in Münster hat ein Buch zusammengestellt, um Bischof Reinhard Lettmann, ihren Ehrendoktor, zum 65. Geburtstag noch einmal zu ehren. Die Fakultät hat ein sehr beziehungsreiches Motiv gefunden, zu dem die einzelnen Mitglieder auf ihre je eigene Art beitragen. Es ist das Motiv des Weges.

Menschen sind unterwegs – aus Pflicht, Unruhe, Sehnsucht, Freude. Der Weg kann Kraft bringen, und manchmal ist er schon das Ziel. Zunächst schreiben die Exegeten im vorliegenden Buch – zu Ps. 84, 6–8 und Ps. 1–2, zu Lk. 10, 25–37, zum „Wanderer“ Jesus. Es folgen die Historiker – mit Beiträgen zu Kelsos und Origenes, zu Liudgerus Peregrinus, zu spätmittelalterlicher Theologie, zur eschatologischen Dimension in der orthodoxen Kirche, schließlich zur Gestalt Abrahams im Koran. Zur „Vergewisserung theologisch-praktischer Wege“ schreiben dann ein Sozialwissenschaftler, ein Kirchenrechtler, ein Religionspädagoge und ein Pfarrer, der Homiletik lehrt. „Menschen und Kirche unterwegs“: so lautet der vierte Teil, zu dem ein Liturgiewissenschaftler, ein Pastoraltheologe, ein Missionswissenschaftler, ein Pastoralsoziologe, ein Theologe für Theologische Propädeutik sowie Friedens- und Konfliktforschung und ein Philosoph ihre Beiträge liefern. Schließlich: „Reflexionen und Hoffnungen der Wandernden“ – mit Aufsätzen eines Fundamentaltheologen, zweier Dogmatiker, eines

Ostkirchenkundlers, eines Moraltheologen und eines Didaktikers.

Ein Buch mit weitem Horizont! Es zeigt die Aspekte und Möglichkeiten katholischer Theologie in Deutschland – auf dem Hintergrund eines einzigen Motivs. Man liest den Band mit großem Gewinn.

Am Schluß sind die Buchveröffentlichungen Reinhard Lettmanns und die von Herbert Vorgrimler gehaltene Laudatio zur Verleihung der Ehrendoktorwürde abgedruckt.

K.-F. W.

„Euthanasie“

„**Wir wurden nicht gefragt**“. Ein Lesebuch zu „Euthanasie“ und Menschenwürde. Hrsg. vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen. Bearbeitet von Ulrich Bach und Michael Schibilsky, Luther-Verlag, Bielefeld, 1992, Format 23 x 20 cm, 252 S., kt., 19,80 DM.

„In den vergangenen Jahren ist in der Öffentlichkeit eine Diskussion über den Wert und die Bedeutung menschlichen Lebens aufgebrochen, die insbesondere von Menschen mit Behinderungen als schwere Bedrohung ihres Selbstverständnisses verstanden werden kann. Ich denke an die Debatte über die Thesen des australischen Ethikers Peter Singer. Wenn es ein Wächteramt von Kirche und Diakonie in Fragen von Humanität und ethischer Verantwortlichkeit gibt, dann ist es in dieser Situation besonders herausgerufen.“ So schreibt Präses D. Hans-Martin Linnemann in seinem Vorwort (S. 5).

Das Buch enthält Beiträge zur Geschichte, zur Ethik, zum Menschenbild; außerdem sind Dokumente abgedruckt. Man kann das Buch als Hilfe für das Gespräch in Gemeindegruppen, im Kirchlichen Unterricht und im schulischen Religionsunterricht gut benutzen.

K.-F. W.

Theologisches Seminar in Leipzig

„**Vier Jahrzehnte kirchlich-theologische Ausbildung in Leipzig**“. Das Theologische Seminar / Die Kirchliche Hochschule Leipzig. Hrsg. von Werner Vogler in Verbindung mit Hans Seidel und Ulrich Kühn, Evangelische Verlagsanstalt Leipzig, 1993, 148 S., kt., 20,- DM.

Viele, die im Hamannstift in Münster gewesen sind, kennen das Theologische Seminar in Leipzig. Das schöne (Erinnerungs-)Buch bietet Beiträge zur Geschichte, zum theologisch-kirchlichen Leben und zur Statistik.

K.-F. W.

Pfarramt

„**Theologische Beiträge**“, 24. Jg., 1993, Heft 2, Theologischer Verlag Rolf Brockhaus, Wuppertal, 56 S., kt., Einzelheft 9,- DM.

Das Heft enthält u. a. zwei Vorträge zum Pfarramt. Der Beitrag von Altbischof Werner Leich lautet: „Ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta semper reformandum est“. Auf einer Neujahrspfarrkonferenz hat Bischof Theo Sorg über das folgende Thema referiert: „Zwischen Hoffen und Verzagen. Pfarrer sein, Pfarrerin sein heute.“ Es folgt ein schöner Luther-Text über das geistliche Amt. Eine Erinnerung an Karl Heinrich Rengstorf schreibt Helgo Lindner. – Das Heft enthält weiter den Beitrag der Althistorikerin Helga Botermann über die Apostelgeschichte als Quelle zur Geschichte des Urchristentums.

K.-F. W.

Aktiva**1. Bilanz der Evangelischen Darlehensgenossenschaft****Aktivseite**

	DM	DM	DM
1. Kassenbestand			508.311,36
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			22.940.180,03
3. Postgiroguthaben			19.016,27
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere			-,--
5. Wechsel			-,--
darunter: a) bundesbankfähig			-,--
b) eigene Ziehungen			-,--
6. Forderungen an Kreditinstitute			
a) täglich fällig		49.010.996,42	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		200.713.805,56	
ba) weniger als drei Monaten		142.299.374,99	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		40.000.000,--	
bc) vier Jahren oder länger	391.441.544,12		432.024.176,97
darunter an genossenschaftliche Zentralkreditinstitute			
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen			
a) des Bundes und der Länder		-,--	
b) sonstige		-,--	-,--
8. Anleihen und Schuldverschreibungen			
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren	198.785.783,33		
aa) des Bundes und der Länder	114.957.453,58		
ab) von Kreditinstituten	-,--	313.743.236,91	
ac) sonstige	231.162.356,91		
darunter beleihbar bei der Deutschen Bundesbank			
wie Anlagevermögen bewertet			
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	254.157.669,45		
ba) des Bundes und der Länder	371.621.256,16		
bb) von Kreditinstituten	-,--	625.778.925,61	939.522.162,52
bc) sonstige	592.051.344,93		
darunter beleihbar bei der Deutschen Bundesbank			
wie Anlagevermögen bewertet			
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		72.317.581,--	
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile			
b) sonstige Wertpapiere		-,--	72.317.581,--
darunter Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen			
wie Anlagevermögen bewertet			
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		108.231.898,89	
a) weniger als vier Jahren			
darunter Warenforderungen			
b) vier Jahren oder länger		571.934.706,65	680.166.605,54
darunter			
ba) durch Grundpfandrechte gemäß §§ 11 und 12 Abs 1 und 2 des Hypothekendarlehensgesetzes gesichert	81.987.975,01		
bb) Kommunaldarlehen	130.961.906,47		
11. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand			45.611,08
12. Warenbestand			-,--
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			3.390,63
14. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			
a) Beteiligungen		-,--	
darunter an Kreditinstituten		3.708.000,--	3.708.000,--
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	3.576.000,--		
darunter bei Kreditgenossenschaften			
15. Grundstücke und Gebäude			4.334.950,58
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung			818.805,--
17. Eigene Schuldverschreibungen			-,--
Nennbetrag			736.687,35
18. Sonstige Vermögensgegenstände			9.170.484,39
19. Rechnungsabgrenzungsposten			-,--
19a			-,--
20. Bilanzverlust			-,--
		Summe der Aktiven	2.166.315.962,72
21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten			-,--
a) Forderungen an verbundene Unternehmen			
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden			987.111,86
c) Forderungen an Mitglieder			685.808.412,32

e. G. in Münster zum 31. 12. 1992

Passiva

	DM	DM	DM
			Passivseite
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		133.976,20	
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	200.942.890,63		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	20.266.565,98		
bc) vier Jahren oder länger	531.300,--	221.740.756,61	221.874.732,81
darunter vor Ablauf von vier Jahren fällig	33.505,--		
darunter gegenüber genossenschaftl. Zentralkreditinstituten	531.300,--		
2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern		243.311.234,53	
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	285.930.881,71		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	183.304.656,15		
bc) vier Jahren oder länger	645.704.126,10	1.114.939.663,96	
darunter vor Ablauf von vier Jahren fällig	580.022.390,55		
c) Spareinlagen			
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	19.671.891,59		
cb) sonstige	489.213.762,45	508.885.654,04	1.867.136.552,53
3. Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten mit einer Laufzeit von			
a) weniger als vier Jahren		-,-	
b) vier Jahren oder länger		-,-	-,-
4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von			
a) bis zu vier Jahren		-,-	
b) mehr als vier Jahren		-,-	-,-
darunter vor Ablauf von vier Jahren fällig		-,-	
5. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf			-,-
darunter aus dem Warengeschäft			3.390,63
6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			1.267.762,52
7. Rückstellungen		-,-	
8. Wertberichtigungen a) Einzelwertberichtigungen		-,-	-,-
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen		-,-	-,-
9. Sonstige Verbindlichkeiten			848.890,85
10. Rechnungsabgrenzungsposten			792.271,19
11. Sonderposten mit Rücklageanteil (gemäß --)			-,-
12. Genußrechtskapital			10.000.000,--
darunter vor Ablauf von zwei Jahren fällig		-,-	
13. Geschäftsguthaben		13.952.750,--	
a) der verbleibenden Mitglieder		6.750,--	
b) der ausscheidenden Mitglieder		7.500,--	13.967.000,--
c) aus gekündigten Geschäftsanteilen		-,-	
Rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile		-,-	-,-
14. Kapitalrücklage			-,-
15. Ergebn isrücklagen		27.815.664,34	
a) gesetzliche Rücklage			
davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt	280.020,90		
davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt	-,-		
b) andere Ergebn isrücklagen		20.728.000,--	48.543.664,34
davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt	140.000,--		
davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt	-,-		
für das Geschäftsjahr entnommen	-,-		
16. Bilanzgewinn			1.881.697,85
		Summe der Passiven	2.166.315.962,72
17. Eigene Ziehungen im Umlauf (darunter: den Kreditnehmern abgerechnet)		-,-	-,-
18. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln			-,-
19. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen			39.855.285,79
20. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind			-,-
21. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			-,-
22. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 17 bis 21) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten			-,-

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwendungen		für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 1992		Erträge	
	DM	DM		DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		155.326.721,92	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		97.320.333,86
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte		93.244,04	2. Laufende Erträge aus		
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		8.138.604,32	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	72.928.917,78	
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		3.795.068,52	b) anderen Wertpapieren	2.675.998,28	
5. Soziale Abgaben		579.202,60	c) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	308.007,82	75.912.923,88
6. Sachaufwand für das			3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		1.014.499,49
a) Bankgeschäft	2.298.354,52		4. Erträge aus Warenverkehr oder Nebenbetrieben		-,--
b) bankfremde Geschäft	95.227,97	2.393.582,49	5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		900.749,27
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		788.204,30	6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5. auszuweisen sind		2.920,46
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		-,--	7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		-,--
9. Steuern			8. Jahresfehlbetrag		-,--
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	2.112.658,48				
b) sonstige	1.091,56	2.113.750,04			
10. Einstellung in Sonderposten mit Rücklageanteil		-,--			
11. Sonstige Aufwendungen		41.350,88			
12. Jahresüberschuß		1.881.697,85			
Summe der Aufwendungen		175.151.426,96	Summe der Erträge		175.151.426,96

1. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag		1.881.697,85
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-,--
		1.881.697,85
3. Entnahmen aus der Kapitalrücklage		-,--
		1.881.697,85
4. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen		
a) aus der gesetzlichen Rücklage		
b) aus anderen Ergebnisrücklagen		-,--
		1.881.697,85
5. Entnahmen aus Genußrechtskapital		-,--
		1.881.697,85
6. Einstellungen in Ergebnisrücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage		-,--
b) in andere Ergebnisrücklagen		-,--
		1.881.697,85
7. Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals		-,--
8. Bilanzgewinn/Bilanzverlust		1.881.697,85

3. Anhang

I. Mitgliederbewegung (Angaben nach § 338 Abs. 1 HGB)

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsummen DM
Anfang 19 92	1.210	55.801	13.950.250,--
Zugang 19 92	10	170	42.500,--
Abgang 19 92	13	160	40.000,--
Ende 19 92	1.207	55.811	13.952.750,--

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr vermehrt/vermindert ¹⁾ um	DM	2.500,--
Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt/vermindert ¹⁾ um	DM	2.500,--
Höhe des Geschäftsanteils	DM	250,--
Höhe der Haftsumme	DM	250,--

II. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

- Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 3 Abs. 1 FormBIVO (volle DM):

	Beteiligungen ²⁾	Grundstücke und Gebäude ³⁾	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Immaterielle Anlagewerte ⁴⁾
	DM	DM	DM	DM
Stand 1. 1. 1992	--	4.703.499	928.065	30.564
Zugänge	--	--	337.750	33.330
Zuschreibungen	--	--	--	--
Abgänge	--	--	27.355	--
Umbuchungen	--	--	--	--
Abschreibungen	--	368.549	419.655	22.466
Stand 31. 12. 1992	--	4.334.950	818.805	41.428

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Dazu gehören nicht Geschäftsguthaben bei Genossenschaften.

³⁾ Ohne Grundstücke, die zur Rettung von Forderungen erworben wurden.

⁴⁾ In Aktivposten 18 „Sonstige Vermögensgegenstände“ enthalten.

- Die Genossenschaft besitzt folgende Kapitalanteile in Höhe von mindestens 20% an anderen Unternehmen:!)

	Name und Sitz	Anteil am Gesellschaftskapital %	Eigenkapital der Gesellschaft		Ergebnis des letzten Geschäftsjahres	
			Jahr	TDM	Jahr	DM
a)	--	--	--	--	--	--
b)						
c)						
d)						

- Mit dem/den unter Buchstabe(n)genannte(n) Unternehmen besteht ein Konzernverhältnis.)/Auf den Konzernabschluss wird verwiesen./) / Ein Konzernabschluss wurde nicht aufgestellt, / weil die Voraussetzungen des Publizitätsgesetzes nicht erfüllt waren./) / weil aufgrund § 286 Abs. 2 HGB auf die Aufstellung aus folgenden Gründen verzichtet werden konnte./)

- Eine aktive Steuerabgrenzung nach § 274 Abs. 2 HGB wurde vorgenommen für./)

- Rückstellungen wurden zulässigerweise nicht gebildet

- für unmittelbare Pensionsverpflichtungen, die vor dem 1.1.1987 zugesagt worden sind,
in Höhe von DM-----)

- für mittelbare Verpflichtungen aus Pensionszusagen sowie für ähnliche unmittelbare und mittelbare Verpflichtungen

in Höhe von DM-----)

- In der Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergaben sich nachstehende Veränderungen aus folgenden Gründen:!)

./.

- Weitere Angaben:!)

Es bestehen Haftsummenverpflichtungen aus übernommenen Geschäftsanteilen bei Genossenschaften in Höhe von 7.094.500,-- DM.

- Um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild gemäß § 264 Abs. 2 HGB zu vermitteln, wird auf folgendes hingewiesen:!)

./.

!) Nichtzutreffendes streichen

III. Sonstige Angaben

• Die Zahl der 19⁹² durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug:

	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte
Prokuristen	1	--
Handlungsbevollmächtigte	11	--
Angestellte	20	12
Gewerbliche Mitarbeiter	--	--
	<u>32</u>	<u>12</u>

Außerdem wurden durchschnittlich 6 Auszubildende beschäftigt.

• Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes:

Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.
Mecklenbecker Str. 235-239, 4400 Münster

• Mitglieder des Vorstands (Vor- und Zuname):

Karl Wilhelm Küthe, Vorsitzender
Dr. Hans-Georg Schütz, 1. stellv. Vorsitzender, Dr. Hans-Ulrich Grundmann,
2. stellv. Vorsitzender (bis 29.04.1992),
Klaus Jennert, Günter Mederer

• Mitglieder des Aufsichtsrats (Vor- und Zuname)⁵⁾:

Ernst August Draheim, Aufsichtsratsvorsitzender
Dr. Wolfgang Martens, 1. stellv. Vorsitzender, Dr. Winfried Stolz, 2. stellv.
Vorsitzender, Friedrich Werth, 2. stellv. Vorsitzender (bis 29.04.1992),
Nikolaus Baltus, Dr. Herbert Ehnes, Rolf Gericke, Walter Grote, Reiner Heekeren,
Jürgen Schwedes, Dr. Bärbel Sorensen (ab 29.04.1992), Volker Stork,
Dr. Werner Thünken, Reinhard Wörmann, Hans Joachim Ziemann.

Münster, 02.03.1993

(Ort, Datum)

 Ev. Darlehns-Genossenschaft eG Münster

(Firma der Genossenschaft)

Der Vorstand:

[Handwritten signatures of the board members]

Bestätigungsvermerk

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

Münster, den 19. April 1993
WESTFÄLISCHER GENOSSENSCHAFTSVERBAND e.V.

[Signature]
(Butte)
Wirtschaftsprüfer

[Signature]
i. V.
(Ruhe)
Wirtschaftsprüfer



Raum für Bestätigungsvermerk

⁵⁾ Unter gesondeter Bezeichnung des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Der Jahresabschluß wurde gemäß § 48 GenG in der Generalversammlung am 04.05.1993 festgestellt.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

4800 Bielefeld 1
